Zweitveröffentlichung:: FAQs

1 | Was versteht man unter Zweitveröffentlichung?

Unter Zweitveröffentlichung versteht man die erneute Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung eines wissenschaftlichen Beitrages im Open Access, der bereits an anderer Stelle erschienen ist. In der Regel geschieht die Erstveröffentlichung in einem Verlag. Das Zweitveröffentlichungsrecht besteht unabhängig davon, ob die Erstveröffentlichung kommerziell angeboten wurde oder schon Open Access war.

2 | Was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen?

Das deutsche Urheberrechtsgesetz regelt in §38 die Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Beitragen unter bestimmten Bedingungen.

- Es besteht keine vertragliche Vereinbarung, die eine Zweitveröffentlichung untersagt
- Ablauf eines Jahres nach Erscheinen
- Die Beiträge sind in periodisch erscheinenden Sammlungen (= Zeitschriften) publiziert worden oder
- Die Beiträge sind in nicht periodisch erscheinenden Sammlungen (=Sammelbände, Lexika etc.) publiziert worden **und** die Urheberin / der Urheber hat dafür keine Vergütung erhalten.

3 | Gilt das deutsche Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber internationalen Verlagen?

Das gesetzlich verankerte Zweitverwertungsrecht gilt gegenüber nationalen Verlagen. Bei internationalen Verlagen ist die Rechtslage nicht eindeutig, sodass wir Ihre Rechte über die SHERPA/RoMEO Liste prüfen würden.

http://www.sherpa.ac.uk/romeo/index.php

Andere europäische Länder räumen aber ebenfalls Autorinnen und Autoren spezielle Rechte zur Zweitverwertung wissenschaftlicher Beiträge ein:

https://hackmd.io/MVd6Js2zRSKCkwH9em3 hg

4 | Was kann ich nun konkret zweitveröffentlichen?

- Aufsätze und Rezensionen aus **Zeitschriften** (auch wenn Sie dafür ein Honorar erhalten haben), nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr.

UB Tübingen :: Fachinformationsdienste Stand: 23. März 2020

- Aufsätze, Rezensionen, Beiträge, Lexikonartikel aus **Sammelwerken** (Monographien, Festschriften, Kongressschriften, Lexika, Handbüchern ...), wenn Sie dafür **nicht** vergütet wurden, nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr.

5 | Was darf ich nicht zweitveröffentlichen?

- Monographien (also ganze Bücher, die nur von einer Autorin/Autor verfasst wurden)

6 | Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht auch bei gemeinsamer Autorenschaft?

Wenn Sie ein Werk zusammen mit anderen Autorinnen / Autoren verfasst haben, kann es nur zweitveröffentlicht werden, wenn alle Autorinnen / Autoren der Veröffentlichung zustimmen.

7 | Was muss ich beachten, wenn mein Aufsatz Bilder enthält?

Wenn Sie selbst Urheber der Bilder sind, umfasst das Zweitveröffentlichungsrecht auch deren Veröffentlichung. Auch Bilder mit freien Lizenzen können verwendet werden.

Für Bilder von anderen Urhebern steht diesen das Zweitveröffentlichungsrecht zu und kann nur gemeinsam mit diesen ausgeübt werden.

8 | Wann kann ich zweitveröffentlichen?

Immer nach Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinen. Da der konkrete Zeitpunkt des Erscheinens oftmals nicht sicher bestimmt werden kann, sollten nur Aufsätze bis einschließlich des vorletzten Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Zweitveröffentlichung, veröffentlicht werden. Wenn die Zweitveröffentlichung im Jahr 2020 stattfinden soll, können Artikel bis einschließlich 2018 zweitveröffentlicht werden.

9 | Kann ich den Aufsatz / Rezension in der Verlagsfassung* veröffentlichen?

Ja, sofern es keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen gibt.

Sie müssen also immer prüfen, ob Sie für einen Artikel einen Vertrag unterzeichnet haben. Wenn Sie einen Verlagsvertrag unterschrieben haben, müssen die Zweitveröffentlichungsmöglichkeiten geprüft werden. Siehe FAQ 10.

10 | Kann ich auch mit schriftlichem Vertrag zweitveröffentlichen?

Ja, unter gewissen Bedingungen.

UB Tübingen :: Fachinformationsdienste Stand: 23. März 2020

^{*} Unter der Verlagsfassung versteht man das Originallayout, in dem der Aufsatz in einer Zeitschrift erschienen ist.

Zum einen gestatten viele Verlage die Zweitveröffentlichung in der Manuskriptfassung. Hier können die Bedingungen eingesehen werden: http://www.sherpa.ac.uk/romeo/index.php

Zum anderen räumt UrhG §38 Abs. 4 den Urhebern ein Zweitveröffentlichungsrecht auch dann ein, wenn vertragliche Bestimmungen anders lauten. Allerdings muss der Beitrag in diesem Fall "im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen" sein. Dann darf die akzeptierte Manuskriptversion zweitveröffentlicht werden.

Wenn Sie einen Vertrag haben, sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

11 | Welche Rechte räume ich der UB Tübingen ein?

Sie übertragen der UB Tübingen nur einfache Nutzungsrechte, damit die UB Ihre Aufsätze, Beiträge, Lexikonartikel und Rezensionen im Fachrepositorium, das von der UB Tübingen betrieben wird, einstellen kann.

Ihr Recht, Ihre Aufsätze, Beiträge, Lexikonartikel und Rezensionen auch auf Ihrer Homepage, in einem anderen Repositorium oder in einer neuen Publikation zu veröffentlichen, ist durch die Rechteeinräumung an die UB Tübingen in keiner Weise tangiert.

12 | Was passiert mit dem Zweitveröffentlichungsrecht nach dem Tod?

Nach dem Tod einer Autorin / eines Autors geht das Zweitveröffentlichungsrecht auf die rechtmäßigen Erben über.

13 | Wo finde ich den entsprechenden Gesetzestext?

Hier: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/ 38.html

UB Tübingen :: Fachinformationsdienste Stand: 23. März 2020